

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **English Literatures**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Abschluss in einem bestimmten Fach | |
|------------------------------------|---|
| Bezeichnung: | Abschluss im Fach Englisch oder Anglistik oder ein komparatistischer Abschluss mit anglistischen Anteilen oder ein vergleichbarer Abschluss |
| Erläuterung: | Erforderlich ist der berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Englisch oder Anglistik oder ein komparatistischer Abschluss mit anglistischen Anteilen oder ein vergleichbarer Abschluss, d.h., mit einem anglistischen Anteil im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits. |
| Nachweis: | Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3. |

| Spezielle Kenntnisse 1 | |
|------------------------|--|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1 |
| Erläuterung: | Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Orientierung an dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“. |
| Nachweis: | <p>Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden :</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate in Advanced English CAE: B-C - Cambridge First Certificate in English (FCE): A - ETS Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn das Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und – als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 11 Notenpunkten oder – als</p> |

| | |
|----------------------|---|
| | <p>Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 13 Notenpunkten bzw. ein diesem jeweils entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur in der jeweiligen Ausprägung (Fach mit erhöhtem bzw. grundlegendem Anforderungsniveau) vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Das Niveau gilt ebenfalls als erreicht, wenn durch Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits oder entsprechenden Leistungen äquivalenten Umfangs nachgewiesen wird, dass mindestens ein Teil des vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (grundsätzlich Amtssprache Englisch) absolviert oder zusätzlich dort studiert wurde.</p> <p>Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die bereits einen Abschluss in einem in den Zugangsvoraussetzungen genannten Studiengang, für den seinerseits als Zugangsvoraussetzung Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ erforderlich waren, nachgewiesen haben, gilt die Zugangsvoraussetzung „Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1“ als erfüllt.</p> <p>Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.</p> |
| Bezugsquelle: | Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung. |
| Form: | Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben. |

| Spezielle Kenntnisse 2 | |
|-------------------------------|--|
| Bezeichnung: | Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Deutsche Sprachkompetenz mit Mindestniveau B2 |
| Erläuterung: | Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“. |
| Nachweis: | Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit. |
| Bezugsquelle: | Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung. |
| Form: | Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben. |

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Auswahlkriterium 1 | |
|---------------------|---|
| Bezeichnung: | Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote) |
| Gewichtung: | 70 vom Hundert |
| Nachweis: | Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3. |

| Auswahlkriterium 2 | |
|----------------------------------|--|
| Bezeichnung: | Abschluss in einem anglistischen Fach |
| Gewichtung: | 20 vom Hundert |
| Erläuterung: | Der Nachweis eines Abschlusses in einem anglistischen Fach kann sich rangverbessernd auswirken. |
| 1. Nachweis: | Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5. |
| 2. Nachweis (fakultativ): | Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7. |

| Auswahlkriterium 3 | |
|---------------------|---|
| Bezeichnung: | Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre |
| Gewichtung: | 10 vom Hundert |
| Nachweis: | Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4. |

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.